

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung und Montage von Gerüsten



§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Erstellung von Gerüsten und ihre Vermietung erfolgen grundsätzlich zu den nachstehenden Bedingungen und den in der Ausschreibung enthaltenen technischen Erfordernissen. Darüber hinaus gelten – wenn nichts anderes vereinbart – die entsprechenden Bestimmungen der VOB in der jeweils gültigen Fassung sowie die Unfallverhütungsvorschriften als vereinbart. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit angerechnet werden kann.

Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen (z.B. durch Witterungseinflüsse) gehindert wird, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Beginn der Gerüstarbeiten in angemessenem Umfang.

Verschiebt sich der Arbeitsbeginn oder wird die Durchführung der Arbeiten aus den obigen Gründen unmöglich, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche.

§ 2 Auftragserteilung

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend und ohne örtliche Besichtigung, Einsicht in die Bauplanunterlagen, Pläne usw. unverbindlich.

2. Mit der Bestellung erklärt der Auftragnehmer verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Auftragnehmer erklärt werden.

Die Angebote des Auftragnehmers und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Auftraggeber bei Anforderung des Angebotes besonders darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Folgende erschwerende Umstände werden (beispielsweise) gesondert berechnet:

- Fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.
- Unzugängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle.
- Bauseits geforderte unnötige Verankerung des Gerüsts.
- Beseitigung von Hindernissen wie Kabel, Leitungen und dergleichen sowie dessen Absicherung.
- Umhängen auf andere Verankerungspunkte, d.h. Umänderung der Gerüstbefestigungen nach Angabe der Fertigstellung der Gerüste.
- Herstellung von Überbrückungen und Umbauten nach vertragsgemäßer Erstellung.

3. Im Auftrags schreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.

Preisangaben im Bestätigungsschreiben können auch durch Verweisung auf die beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen.

Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht enthalten:

- Aufstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung und Anfertigung von Zeichnungen jeder Art.
- Gebühren für Genehmigungen jeder Art, polizeiliche An- und Abmeldungen, Kosten der Flächennutzung und Baustellenbeschilderung und Baustellenbeleuchtung.
- Sichern von Gebäudeteilen, sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes, auf denen die Gerüste errichtet werden.
- Aufstellen, Gebrauchsüberlassungen und Beseitigung von Blenden, Bauzäunen, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sowie von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs.
- Das Anbringen und Überlassen von Leitungen, die der Baustoffförderung dienen.
- Nachträgliche Änderungen des Gerüstes sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzvorrichtungen, die ohne Verschulden des Auftragnehmers notwendig werden.

4. Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen vom Auftragnehmer zum Transport des Gerüstmaterials kostenlos benutzt werden.

Die Baustelle muss mit Lkws befahrbar sein. Die kostenlose Benutzung der auf der Baustelle vorhandenen Anschlüsse für Starkstrom, Lichtstrom und Wasser muss den Monteuren des Auftragnehmers gewährleistet sein.

§ 3 Benutzung des Gerüstes

1. Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstverordnung DIN 4420 benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden den Auftragnehmer von der Verantwortung für etwaig daraus entstehende Folgen.

2. Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüstes sowie am Gerüst ist unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen und Planen, das Untergraben der Gerüste und dergleichen.

3. Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Ablauf der Gebrauchsüberlassung entsprechend der VOB vollständig, unbeschädigt, gereinigt und frei von festhaftenden Baustoffresten sowie öligem oder klebrigem Material und ohne weitere Beschädigungen zurückzugeben. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet. Sollten bei der Reinigung Entsorgungskosten entstehen, sind diese ebenfalls vom Auftraggeber zu bezahlen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung zu nutzen.

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Gerüst an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Aufmaß und Abrechnung

1. Diese erfolgen nach VOB DIN 18451. In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders verlangt, regelmäßig die Kosten für Auf- und Abbau der Gerüste, An- und Abtransport der Gerüstmaterialien sowie die Gebrauchsüberlassung des Gerüstmaterials für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Gebrauchsüberlassung der Gerüste, d.h. über 4 Wochen hinaus, werden für jede weitere angefangene Woche 5% des Rechnungsbetrags berechnet, falls im Angebot kein anderer Betrag angegeben ist.

2. Die Gebrauchsüberlassung beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüstes vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als Benutzung des Gerüstes oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Auftraggeber das Gerüst oder einzelner Teile davon tatsächlich benutzt.

3. Bei Abschluss eines Pauschalpreisvertrages sind die ihm zugrundeliegenden Leistungen nach Umfang und Einheitspreis als Vertragsgrundlage anzuführen. Weichen die Massen bei Arbeitsausführung um mehr als 5% ab, ist der Pauschalpreis zu berichtigen. Änderungen der Massen um mehr als 20% berechtigen zur Änderung der Einheitspreise und der Pauschale.

4. Der Berechnung sind die zur Zeit der Preisabgabe geltenden Löhne zugrunde gelegt. Bei etwaigen Lohnerhöhungen behält sich der Auftragnehmer vor, auf Basis der neuen Löhne abzurechnen. Eine nach Vertragsabwicklung etwa mit Rückwirkung festgesetzte Tarifloohnerhöhung berechtigt den Auftragnehmer zu entsprechenden Nachforderungen.

5. Der Preisabrechnung des Auftragnehmers wird das tatsächliche Aufmaß des Gerüstes auch dann zugrunde gelegt, wenn es von dem im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Aufmaß abweichen sollte.

6. Bei Abrechnung nach Quadratmetern wird mit dem Grundpreis regelmäßig der Quadratmeter der eingetiesten Fläche abgegolten. Diese Fläche wird horizontal in der größten Abwicklung des einzurüstenden Gebäudes oder Gebäudeteils gemessen.

7. Evtl. anfallende tarifliche Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Erschwernisse werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Kostenvoranschlag/Vorarbeiten

1. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und die Gerüstvorrichtungen im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen.

2. Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.

3. Vorarbeiten, wie die Herstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

4. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und den Kosten für etwaige Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei einer Überschreitung von mehr als 15% der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung, die Montagekosten und sonstigen Kosten werden monatlich abgerechnet und sind fällig jeweils mit dem Tag der Rechnungsstellung. Nach der Montage des Gerüsts erteilt der Auftraggeber eine Teilrechnung in Höhe von 90% des Gesamtauftragswertes, deren Ausgleich binnen 10 Werktagen zu einigen hat. Die Schlussrechnung erfolgt nach Freimeldung des Gerüstes und ist innerhalb von 30 Werktagen zu begleichen. Bei Gerüstbauten, die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstungen oder Teilabrüstungen, wird die Gebrauchsüberlassung für jede Baustufe gesondert berechnet.

2. Nach Ablauf der Fristen kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber

dem Unternehmer behält sich der Auftraggeber vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrags länger als einen Monat in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Auftraggebers das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Das gilt auch, wenn dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Bei Eintritt dieser Umstände werden alle Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofort fällig. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, nach ausstehenden Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur gegen Vorzahlung einer Sicherheitsleistung auszuführen sowie von etwaigen sonstigen Verträgen zurückzutreten.

§ 7 Besondere Auftraggeberpflichten

1. Ist zum Aufstellen des Gerüstes eine Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten Grundbesitzers erforderlich, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfüllt sind.

2. Wird ein Gerüst infolge höherer Gewalt (z.B. Sturm, Feuer, Gebäudeeinsturz und dergleichen) beschädigt, ist vom Auftraggeber der Materialwert zzgl. der Kosten für die Beschaffung zu erstatten.

3. Bei Beschädigung und Verlust von Gerüstmaterial, Aufzügen, Planen etc. haftet der Auftraggeber – unabhängig von Verschulden – auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes der beschädigten Gegenstände. Abhanden gekommene oder beschädigte Gerüste oder Gerüstteile sind entsprechend des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Auch bei eventueller Zerstörung oder Beschädigung von Planen werden diese in Rechnung gestellt. Beschädigte, zerstörte oder verlorene zur Verfügung gestellte Maschinen sind ebenfalls vom Auftraggeber – unabhängig von dessen Verschulden – in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Gleiches gilt für die Beschädigung der Zerstörung der Aufzugsanlagen.

4. Der Auftraggeber haftet für ausreichende Baustellenbeleuchtung sowie rechtzeitiges Ein- und Ausschalten der Lampen.

5. Reklameschilder dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Auftragnehmers an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.

6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von dem Auftragnehmer entsandten Monteure ungehindert arbeiten können. Da bei der Preiskalkulation davon ausgegangen wird, dass die Arbeiten am Gerüst in einem Zuge durchgeführt werden, gehen Mehrkosten, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertretenen Verzögerungen entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers. Das gilt auch für Mehrkosten, die durch etappenweises Auf- und Abbauen des Gerüstes verursacht werden.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Kleinbaustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer leistet für Mängel der Dienstleistung und des Materials zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserungen oder Neuerstellung.

2. Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzungen des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln am Werk verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem Auftraggeber großes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Auftragnehmer zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

6. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Auftragnehmer nicht.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschmittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

2. Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

3. Die verstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen die Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers.

4. Für Werbeanlagen, Lichtreklame und Neonröhren, für Antennen sowie für Schäden an und auf Dächern wird keine Haftung übernommen, wenn dort Gerüste aufgestellt werden müssen. Ebenso wird für alle Beschädigungen, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, keinerlei Haftung übernommen. Diese Haftungsbeschränkungen greifen nicht beim Auftragnehmer bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers.

Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch in jedem Falle – gleichgültig aus welchen Gründen gestellt – auf die Leistungen des Haftpflichtversicherers des Auftragnehmers beschränkt.

§ 10 Verjährung

Ansprüche des Auftragnehmers auf Werklohn verjähren in 5 Jahren.

§ 11 Freigabe von Gerüsten zum Abbau

1. Die Freigabe zum Gerüstabbau hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Besteller unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Gebrauchsüberlassung endet frühestens 3 Werktage nach Eingang der schriftlichen Freigabe beim Auftragnehmer.

2. Können freigemeldete Gerüste aus irgendwelchen Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht innerhalb von 3 Werktagen an- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Gebrauchsüberlassung bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Die ist schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen, sowie Nebenabreden hinsichtlich des Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem Unwirksamen möglichst nahekommt.

Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung

Die Gerüstbau Elbers GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle

Handwerkskammer Disseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Disseldorf-Bilk
Telefon: 0211-8795-0
Telefax: 0211-8795-110

verhandelt werden.